

STELLUNGNAHME

der

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Apothekerkammern

Bundesapothekerkammer

vom 6. Januar 2021

zum

Referentenentwurf einer Verordnung zur Neuordnung der ärztlichen Ausbildung

I. Gegenstand der Stellungnahme

Die Bundesapothekerkammer nimmt nachstehend ausschließlich Stellung zu Artikel 4 des Referentenentwurfs, mit dem eine Änderung der Approbationsordnung für Apotheker vorgenommen werden soll. Dieser Artikel lautet:

„In § 1 Absatz 3 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, werden die Wörter „vier Jahre“ durch die Wörter „einschließlich der Prüfungszeiten fünf Jahre und drei Monate“ ersetzt.“

Zur Begründung führt der Referentenentwurf aus:

„Eine Änderung von § 1 Absatz 3 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) ist erforderlich, um die Regelung an die Anforderungen in § 10 Absatz 2 Hochschulrahmengesetz anzupassen. Die Regelstudienzeit schließt auch Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit sowie Prüfungszeiten ein. Dieses war bei der ursprünglichen Fassung von § 1 Absatz 3 AAppO nicht berücksichtigt worden.“

II. Bewertung und Änderungsbedarf

Begrüßenswert erscheint, dass sich durch die vorgesehene Änderung voraussichtlich die BAföG-Förderungszeit für Pharmaziestudenten verlängern würde. Eine solche Verlängerung der Regelstudienzeit wirkt aber, auch wenn sie nach der Verordnungsbegründung lediglich klarstellende Funktion haben und außer der Anpassung an das HRG keine weitergehenden Auswirkungen entfalten soll, gleichwohl weitergehende Fragen auf, die vor einer gesetzlichen Verankerung geklärt werden sollten. Wir schlagen zur Lösung dieser Probleme nachstehend konkrete Ergänzungen des Verordnungsentwurfs vor.

1. Keine Verringerung der Studentenzahlen in der Pharmazie

Dies betrifft einerseits die potentiellen Auswirkungen auf die Hochschulen, ob möglicherweise Zulassungskapazitäten oder Curricular-Normwerte angepasst werden müssten, was Auswirkungen auf die Anzahl der Pharmaziestudienplätze bzw. deren Finanzierung haben würde. Eine Absenkung der Zahl der Studienplätze muss zwingend vermieden werden.

Wir fordern daher, die Verordnungsbegründung entsprechend zu ergänzen, etwa wie folgt:

„Die Klarstellung in § 1 Abs. 3 AAppO hat keinen Einfluss auf die Zulassungszahlen zum Studiengang Pharmazie und den Curricular-Normwert der Hochschule, da die berufspraktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AAppO inkl. der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen nach § 4 Abs. 4 AAppO sowie der Prüfungszeiten keinen universitären Lehr-/Mehraufwand hervorrufen.“

2. Rahmenbedingungen der praktischen Ausbildung / Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die vorgesehene Änderung auch Auswirkungen auf die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen der praktischen Ausbildung

gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 AAppO entfalten kann. Anders als bei der ärztlichen Ausbildung, bei der das Praktische Jahr ausdrücklich gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 AAppO Teil des universitären Studiums ist, sieht die Approbationsordnung für Apotheker für die praktische Ausbildung einen vom Studium getrennten Abschnitt vor. Daher dürfte die in der Begründung des Referentenentwurfs enthaltene Ansicht, es handle sich um eine „in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit“ i.S.d. § 10 Abs. 2 HRG, in dieser Form nicht die aktuelle Rechtslage widerspiegeln.

Insbesondere muss sichergestellt werden, dass mit der vorgesehenen Änderung für die betroffenen Personen keine sozialversicherungsrechtlichen Nachteile einhergehen. Wer als Apotheker abhängig beschäftigt tätig ist, kann gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden. Diese Möglichkeit besteht bislang auch für werdende Apothekerinnen und Apotheker, die sich im praktischen Teil ihrer Ausbildung befinden. Im Interesse eines einheitlichen Versicherungsverlaufs in der berufsständischen Versorgung sollte dies auch künftig beibehalten werden.

Wir halten es zur Erreichung dieses Ziels daher für vorzugswürdig, in § 1 Absatz 3 AAppO die Wörter „vier Jahre“ weitergehend als im Referentenentwurf durch die Wörter

„einschließlich der Zeit der berufspraktischen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 3 sowie der Prüfungszeiten fünf Jahre und drei Monate“

zu ersetzen. Begleitend halten wir auch eine klarstellende Ergänzung der Begründung für notwendig, die wie folgt lauten könnte:

„Die Erweiterung der Regelstudienzeit um die Zeiten der berufspraktischen Tätigkeit sowie der Prüfungszeiten hat keinen Einfluss auf den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Status der betreffenden, sich in der Ausbildung zum Apotheker (m/w/d) befindlichen Person zur Folge. Insbesondere ist es den in der praktischen Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 AAppO befindlichen Personen wie bisher weiterhin möglich, sich im Ergebnis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu Gunsten einer berufsständischen Versorgungseinrichtung befreien zu lassen.“